



2. Änderung des
Bebauungsplanes
"TALSTRASSE"
der Gemeinde
Wickede (Ruhr) M. 1:500
-Ortschaft Echthausen-

Ermächtigungsgrundlage

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Talstraße" der Gemeinde Wickede (Ruhr) -Ortschaft Echthausen-

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656, SGV. NW. 2020) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1257), des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 12.6.1975 die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Aufgehobene Festsetzungen
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrenze
- Mit Leitungsrechten zugunsten des Erschließungsträgers zu belastende Fläche (nicht überbaubare Grundstücksfläche)
- Empfohlene Flurstücksgrenze
- I** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0** Offene Bauweise
- Mögliches zusätzliches Vollgeschoss auf der Talseite
- Überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers des rückwärtigen Teiles des jetzigen Flurstückes Nr. 382 u. mit Leitungsrechten zugunsten des Erschließungsträgers zu belastende Flächen (nicht überbaubare Grst.f.l.)

WA - Gebiet gemäß § 4 BauNVO

Gemäß § 17 (5) BauNVO kann die Zahl der Vollgeschosse bei den mit ⊕ gekennzeichneten überbaubaren Flächen talseitig um ein Geschoss erhöht werden, wenn die Geländeneigung einen halbo- oder ganggeschossigen Versatz des Bauwerkes ermöglicht und die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. Die Traufenhöhen dürfen in diesem Fall bei den eingeschossigen Baukörpern talseitig 6,00 m und bergseitig 3,50 m nicht überschreiten.

Die Errichtung von Garagen ist innerhalb der überbaubaren sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die zu errichtenden Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Wickede (Ruhr), 12. Juni 1975

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Talstraße" ist durch den Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 23.7.1974 beschlossen worden.

Wickede (Ruhr), 23. Juli 1974

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Diese Planänderung hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 7. März 1975 bis 7. April 1975 öffentlich ausgelegen.

Wickede (Ruhr), 8. April 1975

Diese Planänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 20. 11. 75 Az.: 34.4.1.2.4 - 133/75 genehmigt worden.

Arnsberg, 3. 12. 75

Der Gemeindedirektor:

Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage:

Diese mit Verfügung vom 20. 11. 75 genehmigte Planänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 19. 12. 75 in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus in Wickede (Ruhr), Hauptstraße 77, öffentlich aus.

Wickede (Ruhr), 19. Dez. 1975

(Bürgermeister)